

ZH_VERWALTUNGSGERICHT AN.2021.00028 vom 12. Januar 2022

ZH Verwaltungsgericht, 2022-01-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__AN.2021.00028

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT AN.2021.00028 du 12 janvier 2022

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT AN.2021.00028 del 12 gennaio 2022

Regeste

Covid-Zertifikatspflicht/aufschiebende Wirkung | Das Verfahren ist als gegenstandslos geworden abzuschreiben, da es den Beschwerdeführenden aufgrund der bundesrätlichen Anordnung einer Covid-19-Zertifikatspflicht für Hochschulen zur Anfechtung des streitgegenständlichen Zwischenentscheids der Vorsitzenden der Vorinstanz betreffend den Entzug der aufschiebenden Wirkung ihres Rekurses an einem aktuellen Rechtsschutzinteresse fehlt (E. 2). Abschreibung als gegenstandslos geworden.

Erwägungen

E. 4

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachfolgenden Urteilsdispositivs ist Folgendes zu erläutern: Da die hier angefochtene prozessleitende Verfügung der Vorinstanz vom 21. Oktober 2021 einen Zwischenentscheid darstellt, ist das vorliegende Urteil ebenfalls ein solcher (Bertschi, § 19a N. 32). Das Bundesgericht lässt sich daher im Sinn des Art. 93 BGG nur anrufen, wenn ein nicht wiedergutzumachender Nachteil drohte oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen könnte und so einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.